

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.08.2013

Geschäftszeichen:

I 36-1.14.4-14/13

Zulassungsnummer:

Z-14.4-663

Geltungsdauer

vom: **15. August 2013**

bis: **15. August 2018**

Antragsteller:

voestalpine Krems Finaltechnik GmbH

Schmidhüttenstraße 5

3500 KREMS

ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

Galvanisch verzinkte Schraubengarnituren der Größen M10 bis M36

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind nicht planmäßig vorgespannte Schraubverbindungen der Größen M10 bis M36 in Regalsystemen aus Stahl im Lagerbau mit galvanisch verzinkten Komponenten, wie Schrauben bis zur Festigkeitsklasse 8.8, Muttern bis zur Festigkeitsklasse 8 und Scheiben aus Stahl nach Tabelle 1. Die Verwendung der Komponenten erfolgt als Schraubengarnituren (Schrauben mit Muttern und ggf. Scheiben entsprechend den lfd. Nrn. 1 - 8 in Tabelle 1). Die Komponenten dürfen von verschiedenen Herstellern bezogen werden. Beispiele für Verbindungen mit den galvanisch verzinkten Schraubengarnituren enthält Anlage 1 zu dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die mit den galvanisch verzinkten Komponenten nach Tabelle 1 hergestellten Verbindungen für vorwiegend ruhende Beanspruchung.

Die Regalsysteme sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Tabelle 1 Verwendbare Schraubengarnituren der Größen M10 bis M36

lfd. Nr.	Schraubenbezeichnung Norm	Mutterbezeichnung Norm	Scheibe nach Norm	Beanspruchungsart der Verbindung
1	Sechskantschraube DIN EN ISO 4014	Sechskantmutter DIN EN ISO 10511	1)	Zug, Abscheren ²⁾
2	Sechskantschraube DIN EN ISO 4017	Sechskantmutter DIN EN ISO 10511	1)	Zug, Abscheren ²⁾
3	Sechskantschraube DIN EN ISO 4014	Sechskantmutter DIN EN ISO 4032	DIN 127B	Zug, Abscheren ²⁾
4	Sechskantschraube DIN EN ISO 4017	Sechskantmutter DIN EN ISO 4032	DIN 127B	Zug, Abscheren ²⁾
5	Sechskantschraube DIN 931	Sechskantmutter DIN 985	1)	Zug, Abscheren ²⁾
6	Sechskantschraube DIN 933	Sechskantmutter DIN 985	1)	Zug, Abscheren ²⁾
7	Sechskantschraube DIN 6921	Sechskantmutter DIN EN ISO 10511	DIN 7349	Zug, Abscheren ²⁾
8	Flachrundkopfschraube ISO 8678	Sechskantmutter DIN EN ISO 10511	DIN 7349	Zug, Abscheren ²⁾

1) zu diesen Garnituren gehört keine Scheibe

2) für Scher-/Lochleibungsverbindungen (SL-Verbindungen)

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Wenn in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes festgelegt ist, gelten für die Schraubengarnituren bzw. für die Komponenten die Regelungen in DIN EN 15048-1:2007-07.

2.1.2 Abmessungen

Die wesentlichen Abmessungen der Schrauben, Muttern, Scheiben sind in den in Tabelle 1 aufgelisteten Produktnormen angegeben.

2.1.3 Mechanische Eigenschaften der Schrauben und Muttern

Für die mechanischen Eigenschaften der Schrauben gilt DIN EN ISO 898-1:2009-08 und für die mechanischen Eigenschaften der Muttern gilt DIN EN ISO 898-2:2012-08.

2.1.4 Korrosionsschutz

Bei der Herstellung der galvanischen Überzüge ist DIN EN ISO 4042:2001-01 zu beachten.

Die Verwendung der galvanisch verzinkten Schraubengarnituren ist ohne weiteren Korrosionsschutz nur in Umgebungen zulässig, die der Korrosivitätskategorie C1 (unbedeutend) oder C2 (gering) nach DIN EN ISO 12944-2:1998-07 zugeordnet werden können.

2.2 Übereinstimmungsnachweis und Kennzeichnung

Die Verpackung der galvanisch verzinkten Schraubengarnituren, der Beipackzettel oder der Lieferschein muss vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 15048-1:2007-07, Anhang ZA versehen sein. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach DIN EN 15048-1:2007-07 erfüllt sind. Das galvanische Verzinken muss vor der Durchführung des Konformitätsbescheinigungsverfahrens erfolgen. Zusätzlich ist die Verpackung, der Beipackzettel oder der Lieferschein mit dem Ü-Zeichen unter Angabe der Nummer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu kennzeichnen.

Jede Verpackung muss mit einem Etikett versehen sein, das Angaben zum Herstellwerk (Herstellerzeichen), zur Bezeichnung, zur Geometrie und zum Werkstoff der galvanisch verzinkten Schraubengarnituren enthält.

Die Schrauben und die Muttern sind mit der Festigkeitsklasse und die Schrauben zusätzlich mit dem Herstellerzeichen zu kennzeichnen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Die Schraubengarnituren und die sonstige Verbindungselemente dürfen nur für die in Tabelle 1 angegebenen Beanspruchungsarten verwendet werden.

3.2.1 Bemessung der Verbindungen

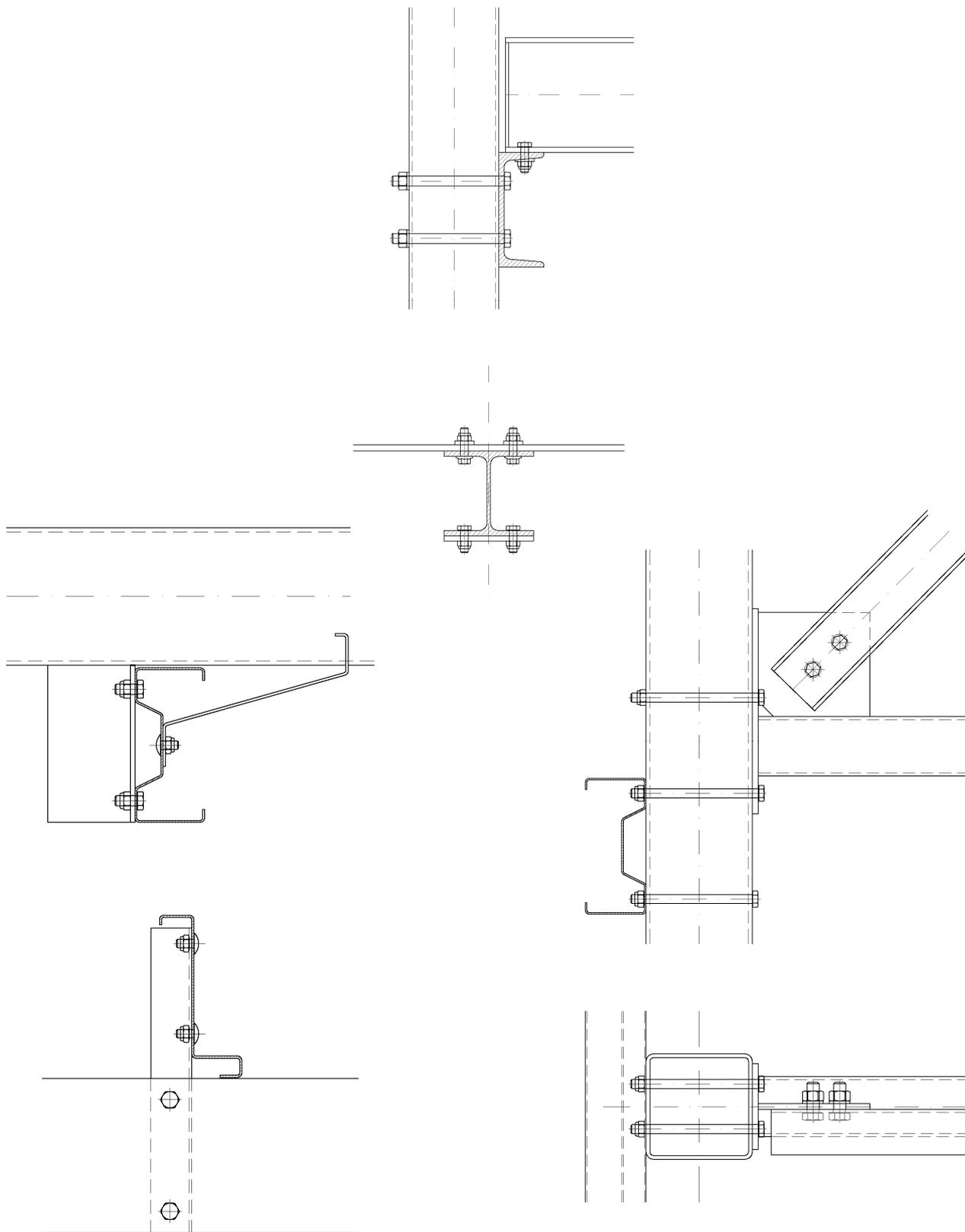
Für die Bemessung der mit den Schraubengarnituren hergestellten Verbindungen gelten die in DIN EN 1993-1-8:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1993-1-8/NA:2010-12 angegebenen Regeln für Verbindungen der Kategorie A (Scher-/Lochleibungsverbindungen) und Kategorie D (nicht vorgespannte Zugverbindungen).

4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung gelten die Regeln in DIN EN 1090-2:2011-10.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-14.4-663

Galvanisch verzinkte Schraubengarnituren der Größen M10 bis M36

Beispiele für die Verwendung der Schraubengarnituren in Regalsystemen im Lagerbau

Anlage 1